

Das Gesetz

Grundgesetz I. Die Grundrechte

Art 1

(1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen

<http://bit.ly/DasGesetz>

Situation

Gesetze im Internet behandelt der Staat sehr stiefmütterlich. Die Darstellung bei www.gesetze-im-internet.de ist veraltet, benutzerunfreundlich und funktionsarm. Die technischen Möglichkeiten, die das Internet und moderne Browser bieten, bleiben ungenutzt.

Private Anbieter springen in die Bresche. Verschiedene Angebote haben individuelle Vorteile und Defizite. Eine ideale Lösung existiert nicht. **Juris** und **Beck-Online** sind umfangreich, aber teuer, die Portale sind zudem erkennbar für Aufsätze und Urteile ausgelegt. **Buzer** bietet eine umfangreiche Dokumentation, stellt diese aber nicht optisch und funktional zeitgemäß dar. **Dejure** konzentriert sich auf Darstellung, Funktionalität und Vernetzung, kommt einer nutzerfreundlichen Lösung damit noch am nächsten. Eine native Darstellung von Gesetzen auf **mobilen Geräten** in ansprechender Form, Funktion und Umfang fehlt bislang jedoch völlig.

Herausforderungen

- 1. Design.** Grundvoraussetzung ist ein auf Gesetzestexte abgestimmter Textsatz, vergleichbar dem eines gebundenen Gesetzbuches.
- 2. Funktion.** Der Nutzer will auf nichts verzichten. Satznummern sind ein Muss, Blättern muss intuitiv sein wie beim Buch. Ein einfaches `<textarea>` ist veraltet, Kommentare und farbliche Hervorhebung im Text sind technisch möglich.
- 3. Mehrwert.** Der Kunde zahlt, wenn er einen Nutzen hat. Eine bloße Darstellung konkurriert mit dem dtv-Text ab 5 Euro. Zusatzfunktionen wie eine Änderungshistorie mit interaktiver Synopse jeder Norm und die Verlinkung von Urteilen oder auch Plenarprotokollen ist mehr wert.
- 4. Vollständigkeit.** Die Lösung muss umfassend sein. Alles überall: Möglichst viele Normen auf allen, vor allem auch mobilen Plattformen.

Grundgesetz	
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1-20).	
I.	Die Grundrechte
II.	Der Bund und die Länder
III.	Der Bundestag
IV.	Der Bundesrat
IV a.	Gemeinsamer Ausschuß
V.	Der Bundespräsident
VI.	Die Bundesregierung
VII.	Die Gesetzgebung des Bundes
VIII.	Die Ausführung der Bundesgesetze
VIIIa.	Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit
IX.	Die Rechtsprechung
X.	Das Finanzwesen
X a.	Verteidigungsfall
XI.	Übergangs- und Schlußbestimmungen

Das Gesetz

Pre-alpha.

Grundgesetz I. Die Grundrechte

Art 1

(1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

« Präambel » Art 2 »

§ 123 [Älteste Fassung]

Am Anfang war da nur ein Absatz mit einem Satz.

§ 123 [Erste Änderung]

(1) Am Anfang war da nur ein Absatz mit einem Satz.

(2) ¹Dann kam ein zweiter Absatz hinzu. ²Mit zwei Sätzen.

Ziele

- **Angenehmes Textbild** unter Ausschöpfung der Möglichkeiten von CSS sowie Verwendung eines gut lesbaren Fonts. Individuelle Anpassung an verschiedene Bildschirme, da die Breite des Textblocks die Lesbarkeit erheblich beeinflusst.
- **Farbliche Hervorhebung** durch Auswahl von Textstellen. **Kommentare** werden einer bestimmten Stelle direkt zugeordnet, je nach Größe des Endgeräts als Fußnote oder am Rand. Automatische Speicherung für eingeloggte Benutzer.
- **Zeitleiste**: grafische Darstellung der Änderungshistorie unter jeder Norm, wodurch auch die Frequenz von Änderungen erkennbar wird. Verlinkung der Änderungsgesetze.
- **interaktive Synopse**: nach Auswahl von zwei Gesetzesständen Anzeige eines direkten Vergleiches, auf größeren Geräten nebeneinander. **Farbliche Hervorhebung** der Änderungen.
- **umfangreiche Sammlung** ohne erhebliche Ressourcen nicht darstellbar. Bis zu einem gewissen Grad kann eine teilautomatische Erfassung der Gesetzestexte und -änderungen anhand der maschinenlesbaren XML-Veröffentlichungen via www.gesetze-im-internet.de die Konsolidierung erleichtern. Schwierigkeiten bereitet dabei vor allem die Verschiedenartigkeit des Aufbaus einzelner Gesetze und insbesondere der Anlagen.
- **Apps** für zumindest die Plattformen Android, iOS und Windows 10. Insbesondere letzterer kommt wegen der Verwendung auf Laptops eine große Bedeutung zu.
- **Monetarisierung** nach dem „Freemium“-Geschäftsmodell möglich: Zugriff auf die Gesetzestexte gratis, um Reichweite zu erzielen. Zugriff auf bestimmte fortgeschrittene Funktionen und werbefreie Nutzung gegen Bezahlung.